

Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss für Umwelt und Grün	28.04.2016

Beantwortung der mündlichen Anfrage von RM Frau Stahlhofen in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Grün vom 23.02.2016 zur Anfrage "Vereinbarkeit von Naturschutz und Teilhabe der Bevölkerung in der Flittarder Rheinaue"

Im Zusammenhang mit der Beantwortung der Anfrage der Fraktion Die Linke vom 12.11.2015 „Vereinbarkeit von Naturschutz und Teilhabe der Bevölkerung in der Flittarder Rheinaue“ (Vorlage-Nr. AN/1727/2015) möchte RM Frau Stahlhofen wissen, warum eine Genehmigung zur Bewirtschaftung der Streuobstwiese eingereicht werden müsse, zumal ein Pflegevertrag mit der Biologischen Station bestehe und wie es in Einklang zu bringen sei, dass die Landwirtschaft dort mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen zum Einsatz komme, ohne dass Auflagen für den Naturschutz bestehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Bewirtschaftung der beiden Streuobstwiesen im Naturschutzgebiet Flittarder Rheinaue bedarf keiner gesonderten landschaftsrechtlichen Genehmigung, folglich liegt auch eine entsprechende Genehmigung nicht vor. Durch den Abschluss der Pflegeverträge mit dem Bund für Umwelt- und Naturschutz e.V. (BUND) und dem Bürgerverein Flittard von 1989 e.V. wurde eine Regelung zur Pflege der Obstgehölze und der wirtschaftlichen Nutzung des Obstes gefunden. Ziel dieser Pachtverträge ist auch, das Betreten der ökologisch wertvollen Flächen zu steuern und zum Schutz von Tieren und Pflanzen auf das notwendige Maß zu beschränken (Ernte, Pflegeschnitte der Bäume, Mahd der Wiese).

Hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzung ist auszuführen, dass zukünftig nur noch eine extensive Wiesennutzung im Naturschutzgebiet stattfinden darf. Die wenigen verbliebenen Ackerflächen sollen in den kommenden fünf Jahren entsprechend umgewandelt werden. Eine ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung im Naturschutzgebiet ist zulässig und gewünscht, da nur so die Wiesenstandorte erhalten werden können. Dies schließt den Einsatz der diesbezüglich benötigten landwirtschaftlichen Geräte mit ein. Naturschutzfachliche Auflagen bestehen insoweit, dass die Grünländer nur zu bestimmten Zeiten befahren/gemäht werden dürfen und keine Pflanzenschutzmittel und Dünger ausgebracht werden dürfen.

In Vertretung
gez. Berg